

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 1069 der Beilagen) betreffend eine Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 8. Juli 2015 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag. Scharfetter leitet die Verhandlung ein und verweist auf die Erläuterungen der Vorlage, wo zusammenfassend folgender Sachverhalt dargelegt ist: Gegenstand der Vorlage ist eine Neufassung des § 1 Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, der im Sinn einer „Positivliste“ diejenigen Finanzgeschäfte bezeichnet, die auf Grund ihres Typs (ihrer Art), auf Grund einer Gesamtrisiko-Analyse oder wegen ihres Umfangs als risikoavers beurteilt werden und daher von den Rechtsträgern auch weiterhin abgeschlossen werden dürfen. Umgekehrt dürfen nicht in dieser Liste enthaltene Finanzgeschäfte von den Rechtsträgern nicht mehr abgeschlossen werden. Hinsichtlich der Vereinbarung eines Floor geht die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung von der Überlegung aus, dass reine Floors – also die Vereinbarung einer Zinsuntergrenze – für die in den Anwendungsbereich des Salzburger Finanzgebahrungsgesetzes fallenden Rechtsträger nicht dem Grundsatz einer risikoaversen Finanzgebahrung entsprechen, im Gegensatz zu einer Vereinbarung einer Zinsobergrenze (Cap) oder einer Vereinbarung einer Zinsobergrenze kombiniert mit einer Zinsuntergrenze (Collar). Die Einschätzung der Landesregierung eines reinen Floor als nicht risikoavers konnte jedoch nicht die damals noch unabsehbare Entwicklung der Finanzmärkte dahingehend berücksichtigen, dass der Bezug habende variable Zinssatz negativ wird. Dies ist mittlerweile beim Ein-Monats-EURIBOR als auch der Drei-Monats-EURIBOR der Fall. Dies führt dazu, dass Darlehens- und Kreditgeber nicht mehr in der Lage sind, ihren Aufwand ertragsseitig zu decken. Ein sich ergebender Negativ-Zinssatz hat eine Belastung der Kreditwirtschaft einerseits und eine Einschränkung der Finanzierungsmöglichkeiten der Rechtsträger zur Folge. Einer Vermeidung dieser Folge steht aber das geltende Verbot der Vereinbarung eines (reinen) Floor entgegen. Ziel des Verordnungsvorschlages ist es nun sicherzustellen, dass die Darlehens- bzw. Kreditgeber auch bei einem variabel vereinbarten Zinssatz auch dann Zinsen in der Höhe des vereinbarten fixen Zuschlags erhalten, wenn der vereinbarte variable Zinssatz negativ werden sollte.

Abg. Mag. Scharfetter verweist darauf, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Jahre 2013 ein negativer Zinssatz noch nicht absehbar gewesen sei und deshalb in der Verordnung keine Berücksichtigung gefunden habe. Er spricht sich deshalb dafür aus, eine Zinsuntergrenze unter den im Verordnungsentwurf bestimmten Fällen in die Positivliste aufzunehmen, weil ansonsten Banken keine variablen Darlehen mehr geben würden.

Abg. Ing. Sampl ergänzt, dass die Gemeindeaufsicht derzeit solche Darlehen nicht genehmigen würde, weil sie in der Verordnung nicht vorgesehen seien. Aus eigener Erfahrung könne er berichten, dass die Banken nur Darlehen mit einer Zinsuntergrenze von 0 % anbieten würden.

Klubvorsitzender Abg. Steidl und Abg. Ing. Mag. Meisl äußern einige Bedenken zur vorgeschlagenen Regelung, die nach weiteren Darlegungen ausgeräumt werden können. Abg. Ing. Mag. Meisl hält ausdrücklich fest, dass sich die Zustimmung darauf beziehe, dass der Aufschlag der maximale Mindestzinssatz sei.

Abg. Wiedermann sieht die Regelung kritisch, weil Zinsentwicklungen nach unten abgesichert, jedoch nach oben hingenommen werden müssten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und TSS gegen die der FPÖ – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der in der Nr. 1069 der Beilagen enthaltene Verordnung wird die Zustimmung gemäß § 3 Abs 5 des Salzburger Finanzgebarungsgesetzes erteilt.

Salzburg, am 8. Juli 2015

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. Juli 2015:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und TSS gegen die Stimmen von FPÖ und von der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.